Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **2135-2019/DaDi**
Aktenzeichen: 039-011

Fachbereich: 231.1 - Bankbuchhaltung, Barkasse
Beteiligungen: *210 - Konzernsteuerung*
910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken
Da-Di-Werk - Gebäudemanagement
Da-Di-Werk - Umweltmanagement

Produkt: **1.16.02.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
Da-Di-Werk Eigenbetrieb "Gebäude- und Umweltmanagement"
KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Gebäude- und Umweltmanagement - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
5.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Anlagerichtlinien**

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Richtlinie für Kapitalanlagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Eigenbetriebe Kreiskliniken und Da-Di-Werk -Anlagerichtlinie- wird unverändert beschlossen.

Begründung:

Gemäß § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V. mit § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Vor diesem Hintergrund wurden durch das Hessische Innenministerium Hinweise für die Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen gegeben, die in dieser Anlagerichtlinie Berücksichtigung finden. Diese Hinweise gelten auch für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist.

Diese Richtlinien sind gemäß Ziffer 13 der Hinweise des HMdI von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.

Weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Kommune auf Grund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.

Anlage:

- Anlagerichtlinie